

Landkreis
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.09.2011

Niederschrift

über die Sitzung des Kreisausschusses öffentlicher Teil

am Montag, den 05.09.2011 um 14:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

Anwesend sind:

Landrat

Wolf, Martin

stellv. Landrat

Westner, Anton
Rothmeier, Franz

CSU

Deml, Erich
Machold, Jens
Vogler, Albert
Weichenrieder, Max

Vertretung für Herrn Reinhard Heinrich

SPD

Herker, Thomas
Huber, Dieter

FW

Alter, Josef
Nerb, Herbert

FDP

Stockmaier, Thomas

AUL

Böhm, Günter

GRÜNE/ÖDP

Dörfler, Roland

kommt um 14:35 Uhr

Verwaltung

Birnbaum, Sabrina
Förster, Kurt
Gassner, Helga
Grusdat, Heinz
Huber, Karl
Oberhauser, Marina
Reisinger, Walter
Schönauer, Alexandra

Schwägerl, Beate
Weitzl, Franz

Entschuldigt fehlen:

CSU

Heinrich, Reinhard
Ilmberger, Alois
Russer, Manfred

entschuldigt
Vertretung für Herrn Manfred Russer, entschuldigt
entschuldigt

Verwaltung

Degen, Christian
Vockrodt, Michaela

entschuldigt
entschuldigt

weitere Teilnehmer

Huber, Bernd

entschuldigt

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung, einschließlich des nachträglich eingefügten Punkts 13 im öffentlichen Teil, besteht Einverständnis. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere Herrn Stellvertreter des Landrats Anton Westner, Herrn Stellvertreter des Landrats Franz Rothmeier, Frau Zurek vom Pfaffenhofener Kurier und Herrn Regler vom Wolnzacher Anzeiger.

Herr Landrat möchte über die Fraktionsgrenzen offen sein, ein gutes Verhältnis pflegen und die Kreisräte gut informieren. Die anstehenden Themen sollen frühzeitig in den Fraktionsbesprechungen behandelt werden. Herr Landrat bittet um konstruktive, faire und korrekte Zusammenarbeit.

Herr Dörfler kommt um 14:35 Uhr zur Sitzung.

Herr Herker beantragt, die Tagesordnungspunkte 1 und 2 im nichtöffentlichen Teil, öffentlich zu behandeln.

Mit dieser Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Herr Landrat gibt bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 3 im öffentlichen Teil auf die nächste Sitzung des Kreisausschusses im Oktober vertagt wird.

Tagesordnung

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstige Kreisbürger
2. Beteiligungsbericht 2010 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Information)
3. Gewährung eines Kreiszuschusses an den BRK-Kreisverband für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens
4. Kreiszuschuss an die Kath. Kirchenstiftung Aufham für die Generalsanierung der Filialkirche Aufham
5. Kreiszuschuss an die Kath. Kirchenstiftung Oberhartheim für die Renovierung des Turmhelms der Wallfahrtskirche
6. Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Baar-Ebenhausen für die Renovierung des heiligen Grabes
7. Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Außenrenovierung der Pfarrkirche
8. Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Renovierung der Pfarrkirche Rohr
9. Kreiszuschuss für die Bekämpfung der Varroa-Bienenseuche
10. Kauf eines Kleintransporters für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)

11. Kauf eines Radladers für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)
12. Kauf eines Soleerzeugers für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)
13. Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs;
Neuvergabe der Schulbuslinie Gei 6 an die Fa. Stanglmeier
14. Festsetzung der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats
15. Festsetzung der Entschädigung der Stellvertreter des Landrats
16. Bekanntgaben, Anfragen

Top 1 Änderung der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstige Kreisbürger

Sachverhalt/Begründung

Für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger ist durch § 1 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 09.05.2008 die Zahlung der Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) bestimmt. Durch die Änderungen des Bayerischen Reisekostengesetzes zum 01.05.2010, speziell die Neuregelung von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG, können für Fahrten Ehrenamtlicher von der Wohnung zum Landratsamt keine Fahrtkosten mehr gewährt werden. Findet die Sitzung außerhalb des Landratsamtes statt, so können maximal die Entfernungskilometer zwischen Landratsamt und Sitzungsort erstattet werden.

Um weiterhin die Zahlung der Fahrtkosten zu ermöglichen ist es erforderlich, die Entschädigungssatzung entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm“ vom 24.07.2000 in der Fassung vom 01.01.2004.

Aufgrund von Artikel 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft.

Pfaffenhofen, 05.09.2011

Martin Wolf
Landrat

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 2 Beteiligungsbericht 2010 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm (Information)

Sachverhalt/Begründung

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Er handelt sich somit um Beteiligungen ab 5 % der Anteile.

Der Bericht ist dem Kreistag vorzulegen. Außerdem ist ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann. Dieser Bericht wird hiermit dem Kreisausschuss zur Kenntnis gebracht.

Der Kreisausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Top 3 Gewährung eines Kreiszuschusses an den BRK-Kreisverband für die Anschaffung eines Einsatzleitwagens

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses im Oktober behandelt.

Top 4 Kreiszuschuss an die Kath. Kirchenstiftung Aufham für die Generalsanierung der Filialkirche Aufham

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 30.06.2011 beantragt die Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus in Aufham für die Generalsanierung der Filialkirche mit Gesamtkosten von rund 520.000 € für den 1. Bauabschnitt die Gewährung eines Kreiszuschusses.

Im 1. Bauabschnitt wird die Sanierung des Fundamentes und Abdichtungsarbeiten sowie die Sicherung des Mauerwerkes durchgeführt. Des Weiteren werden die Fassaden sowie das Dach

in Stand gesetzt. Es werden noch zwei weitere Bauabschnitte folgen, die eine Innenrenovierung des Langhauses mit Chor sowie die Einrichtung und Ausstattung vorsehen. Die Filialkirche wurde im 13. Jahrhundert errichtet.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen handelt es sich bei den Kosten des 1. Bauabschnitts größtenteils um denkmalpflegerischen Mehraufwand. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen im Rahmen der Denkmalpflege wird vorgeschlagen, der Kath. Kirchenstiftung St. Nikolaus in Aufham für die Generalsanierung der Filialkirche einen Kreiszuschuss für den 1. Bauabschnitt in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Kath. Kirchenstiftung Aufham wird für die Generalsanierung der Filialkirche St. Nikolaus mit Kosten für den 1. Bauabschnitt in Höhe von 520.000 € ein Kreiszuschuss von 5.000 € (Höchstzuschuss) gewährt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 5 Kreiszuschuss an die Kath. Kirchenstiftung Oberhartheim für die Renovierung des Turmhelms der Wallfahrtskirche

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 28.07.2011 beantragt die Kath. Kirchenstiftung Oberhartheim für die Renovierung des Turmhelms der Wallfahrtskirche „Mariä Himmelfahrt“ in Oberhartheim mit Gesamtkosten von rund 170.000 € die Gewährung eines Kreiszuschusses.

Als das schiefe Turmkreuz zur Sanierung abgenommen wurde, zeigte sich das ganze Ausmaß der Schäden am Turmhelm. Eine fehlerhafte Falzung der Verblechung sorgte dafür, dass bei jedem Regenschauer Wasser eindringen konnte und alle Hölzer beschädigt wurden. Da es von der Glockenstube aus keinen Wartungsaufstieg gibt, konnten die Schäden lange Zeit unentdeckt bleiben.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen handelt es sich bei den Gesamtkosten größtenteils um denkmalpflegerischen Mehraufwand. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen im Rahmen der Denkmalpflege wird vorgeschlagen, der Kath. Kirchenstiftung Oberhartheim für die Renovierung des Turmhelms der Wallfahrtskirche einen Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Kath. Kirchenstiftung Oberhartheim wird für die Renovierung des Turmhelms der Wallfahrtskirche „Mariä Himmelfahrt“ mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 170.000 € ein Kreiszuschuss in Höhe von 3.000 € gewährt.

Anwesend: 12
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Top 6 Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Baar-Ebenhausen für die Renovierung des heiligen Grabes

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 30.05.2011 beantragt das Kath. Pfarramt Baar-Ebenhausen für die Restaurierung des heiligen Grabes mit Gesamtkosten von rund 50.000 € die Gewährung eines Kreiszuschusses.

Die Kirchenverwaltung ist gezwungen, am heiligen Grab, das vor 300 Jahren für die Pfarrkirche Baar im Kloster Geisenfeld gebaut wurde, große restauratorische Maßnahmen am gesamten Bestand vorzunehmen.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen handelt es sich bei den Gesamtkosten ausschließlich um denkmalpflegerischen Mehraufwand.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen im Rahmen der Denkmalpflege wird vorgeschlagen, dem Kath. Pfarramt Baar-Ebenhausen für die Renovierung des heiligen Grabes in der Pfarrkirche Baar einen Kreiszuschuss in Höhe von 1.500 € zu gewähren.

Beschluss:

Dem Kath. Pfarramt Baar-Ebenhausen wird für die Renovierung des heiligen Grabes mit Gesamtkosten von rund 50.000 € ein Kreiszuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt.

Anwesend: 12
Abstimmung:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0

Top 7 Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Außenrenovierung der Pfarrkirche

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 08.05.2011 beantragt das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Instandsetzung der Pfarrkirche „Verklärung Christi auf dem Berge“ mit Gesamtkosten von rund 530.000 € die Gewährung eines Kreiszuschusses.

Im Rahmen der Außenrenovierung der Pfarrkirche fallen vor allem hohe Kosten für eine denkmalgerechte Neueindeckung des Bauwerkes an. Handgefertigten Dachziegeln wurde der Vorzug gegenüber einer günstigeren Eindeckung durch Kupferblech gegeben.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen handelt es sich bei den Gesamtkosten größtenteils um denkmalpflegerischen Mehraufwand. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen im Rahmen der Denkmalpflege wird vorgeschlagen, dem Kath. Pfarramt Rohrbach für die Außenrenovierung der Pfarrkirche einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

Beschluss:

Dem Kath. Pfarramt Rohrbach wird für die Außenrenovierung der Pfarrkirche mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 530.000 € ein Kreiszuschuss in Höhe von 5.000 € (Höchstzuschuss) gewährt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 8 Kreiszuschuss an das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Renovierung der Pfarrkirche Rohr

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 11.05.2011 beantragt das Kath. Pfarramt Rohrbach für die Renovierung der Pfarrkirche St. Stephanus in Rohr mit Gesamtkosten von rund 510.000 € die Gewährung eines Kreiszuschusses.

Bei der Rohrer Kirche handelt es sich um einen für die Region seltenen Sakralbau aus den Jahren um 1870. Bemerkenswert an diesem Gotteshaus sind qualitätsvolle Schablonenmalereien an der Holzdecke im Chorraum und im Kirchenschiff. Eine weitere Besonderheit der Rohrer Kirche stellen die vorhandenen bunten Glasfenster im Chorraum dar, die ebenfalls renoviert werden sollen.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen handelt es sich bei den Gesamtkosten größtenteils um denkmalpflegerischen Mehraufwand. Nach den Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen im Rahmen der Denkmalpflege wird vorgeschlagen, dem Kath. Pfarramt Rohrbach für die Renovierung der Pfarrkirche St. Stephanus in Rohr einen Kreiszuschuss in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

Beschluss:

Dem Kath. Pfarramt Rohrbach wird für die Renovierung der Pfarrkirche St. Stephanus in Rohr mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 510.000 € ein Kreiszuschuss in Höhe von 5.000 € (Höchstzuschuss) gewährt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 9 Kreiszuschuss für die Bekämpfung der Varroa-Bienenseuche

Sachverhalt/Begründung

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gewährt seit mehreren Jahren zur Bekämpfung der Varroa-Bienenkrankheit Kreiszuschüsse. Der Freistaat Bayern hat sich seit der Eingliederung der Veterinärämter in die Landratsämter aus dieser Förderung zurückgezogen.

Die Gesamtaufwendungen für die diesjährige Varroa-Bekämpfung belaufen sich auf 8.832,52 €. Der Imkerkreisverband ist bereit, die Hälfte der Aufwendungen zu übernehmen, ein weiteres Viertel wird von der EU getragen. Der Zuschuss des Landkreises beträgt 1.855,57 €, dies entspricht einem Fördersatz von 25 % der Nettoaufwendungen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Imkerkreisverband für das Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von 1.855,57 € sowie 500,00 € für den Gesundheitsdienst zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel sind bei der Förderung der Landwirtschaft eingeplant.

Beschluss:

Dem Imkerkreisverband Pfaffenhofen wird zur Bekämpfung der Varroa-Bienenkrankheit im Haushaltsjahr 2011 ein Kreiszuschuss in Höhe von 1.855,57 € sowie für den Bienengesundheitsdienst ein Zuschuss von 500,00 € gewährt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 10 Kauf eines Kleintransporters für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)

Sachverhalt/Begründung

Beim Kreisbauhof sind 8 Kleintransporter im Einsatz. Der vorgesehene Kleintransporter soll mit einem Rückwärtskipper ausgestattet werden und u.a. für den Transport von Laub aus den Kreiseinrichtungen und kleineren Mengen von Schüttgut eingesetzt werden.

Vom Sachgebiet 12 wurden von 2 Firmen Angebote eingeholt. Die Fahrzeuge sind in der Ausstattung fast gleich. Der Bruttoangebotspreis beträgt nach Abzug der Sonderrabatte und Angleichung der Ausstattungen:

1. Mercedes Benz Niederlassung Augsburg	46.745,00 €	MB Sprinter 516 CDI
2. VW Stiglmayr Pfaffenhofen	47.777,42 €	VW Crafter 50

Die Lieferzeit für das Fahrzeug beträgt ca. 3 Monate.

Als preisgünstigstes Angebot ergibt sich ein Fahrzeug MB Sprinter 516 CDI Doppelkabiner mit einem Niedrigrückwärtskipper der Mercedes Benz Niederlassung Augsburg zum Gesamtpreis von 46.745,00 €.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2011 unter der Haushaltsstelle 1.6500.9350 eingeplant.

Der Kreisausschuss hat die Eilentscheidung zur Kenntnis genommen.

Top 11 Kauf eines Radladers für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)

Sachverhalt/Begründung

Da der Einstandspreis für die Sole um mehr als 50 % gestiegen ist und die Lieferung während der Wintermonate sehr unzuverlässig ist, soll im Kreisbauhof die Sole mit einer Soleanlage selbst erzeugt werden. Für die Beschickung des Soleerzeugers und der Winterdienstfahrzeuge mit Trockensalz ist ein Radlader erforderlich. Der Radlader wird während des restlichen Jahres im Straßenunterhaltungsdienst (z.B. für Bankettschälarbeiten, etc.) eingesetzt.

Vom Sachgebiet 12 wurden von 3 Firmen Angebote eingeholt. Die Fahrzeuge sind mit verschiedenen Lenksystemen ausgestattet. Der Bruttoangebotspreis beträgt nach Abzug der Sonderrabatte und Angleichung der Sonderausstattungen:

1. Baywa Technik, Manching	76.257,82 €	Kramer Allrad Typ 780
2. Z&P Baumaschinen, Ilmendorf	77.959,92 €	JCB 409
3. Fa. Volvo, Parsdorf	85.847,79 €	Volvo L 40 TP Serie B

Als preisgünstigstes Angebot ergibt sich ein Kramer Radlader Typ 780 zum Gesamtpreis von 76.257,82 €. Der Kramer Lader Typ 780 wird als einziger mit einer Allradlenkung angeboten. Die Mitbieter können nur das Knicklenksystem anbieten. Ein weiterer Vorteil des Kramer Radladers liegt im Schutz gegen aggressive Medien (Salzeinsatz), bei dem eine Zentralschmieranlage

ge aus Edelstahl eingebaut wird und der Korrosionsschutz nicht nur durch das nachträgliche Auftragen von Wachs erreicht wird, sondern während der Produktion die elektronischen und schwer zugänglichen Teile konserviert und abgedichtet werden.

Die Lieferzeit für das Fahrzeug beträgt ca. 3 Monate.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2011 unter der Haushaltsstelle 1.6500.9350 eingeplant.

Die im Sachverhalt geschilderte Angelegenheit erfordert eine Eilentscheidung, da der Radlader in Folge der Lieferzeit bis spätestens Ende Oktober eingesetzt werden kann.

Der Kreisausschuss hat die Eilentscheidung zur Kenntnis genommen.

Top 12 Kauf eines Soleerzeugers für den Kreisbauhof Pfaffenhofen (Bekanntgabe)

Sachverhalt/Begründung

Da der Einstandspreis für die Sole um mehr als 50 % gestiegen ist und die Lieferung während der Wintermonate sehr unzuverlässig ist, soll im Kreisbauhof künftig die Sole mit einer Soleanlage selbst erzeugt werden. Hierfür ist die Beschaffung eines Soleerzeugers notwendig.

Vom Sachgebiet 12 wurden von 2 Firmen Angebote eingeholt. Die Anlagen sind nahezu Baugleich. Der Bruttoangebotspreis beträgt nach Abzug der Sonderrabatte:

- | | | |
|----------------------------|-------------|--------------|
| 1. Titus Wintermantel GmbH | 49.707,16 € | MultiSol |
| 2. SWS Winterdienst | 50.796,10 € | Solmatic S 8 |

Als preisgünstigstes Angebot ergibt sich ein Soleerzeuger der Fa. Titus Wintermantel GmbH zum Gesamtpreis von 49.707,16 €.

Die Lieferzeit für die Anlage beträgt ca. 3-4 Monate.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushalt 2011 unter der Haushaltsstelle 1.6500.9350 eingeplant.

Die im Sachverhalt geschilderte Angelegenheit erfordert eine Eilentscheidung, da der Soleerzeuger in Folge der Lieferzeit bis spätestens Ende Oktober eingesetzt werden soll.

Der Kreisausschuss hat die Eilentscheidung zur Kenntnis genommen.

**Top 13 Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs;
Neuvergabe der Schulbuslinie Gei 6 an die Fa. Stanglmeier**

Sachverhalt/Begründung

Die Schulbuslinie Gei 6 von Wolnzach/Hopfenstraße über Oberlauterbach, Niederlauterbach und Lehen zur Staatl. Realschule Geisenfeld wurde in den letzten Jahren vom Busunternehmen Albert Lankl durchgeführt.

In der letzten Zeit kam es immer wieder verstärkt zu Beschwerden seitens der Eltern und auch des Elternbeirats, dass die Linie mittags statt um 13.10 Uhr von der Realschule oft erst um 13.20 Uhr oder 13.25 Uhr abfährt. Frau Lankl hat dies bis auf einzelne Tage zwar bestritten, dennoch aber eingeräumt, dass der Bus, da er als Vorausfahrt die PAF 2 von Pfaffenhofen nach Wolnzach fährt, immer erst um 13.15 Uhr in Geisenfeld ist.

Von einer neuen Tagespauschale von ca. 350,00 €, wenn Sie die Linie anders fahren muss, ging das neue Angebot der Fa. Lankl bis auf 215,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer zurück, wobei Frau Lankl allerdings einräumte, dann nur umzuschichten, sodass die Probleme auf einer anderen Linie auftreten würden.

Deshalb ist es sinnvoller, das Angebot der Fa. Stanglmeier mit einer Tagespauschale von 233,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer anzunehmen.

Wir bitten der Vergabe an die Fa. Stanglmeier zuzustimmen.

Die Angelegenheit erfordert eine dringliche Anordnung, da die Schülerbeförderung auf dieser Linie bis zum Schulbeginn sichergestellt werden muss.

Die Schulbuslinie Gei 6 wird mit einer Tagespauschale von 233,00 € an die Fa. Stanglmeier vergeben.

Der Kreisausschuss hat die Eilentscheidung zur Kenntnis genommen.

Top 14 Festsetzung der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats

Sachverhalt/Begründung

Herr Stellvertreter des Landrats Anton Westner übernimmt den Vorsitz.

1. Besoldung des Landrats

Der Kreistag beschließt nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 LKrO über die besoldungsrechtlichen Angelegenheiten des Landrats.

Die Einstufung richtet sich nach der Bayer. Kommunalbesoldungsverordnung (BayKomBesV). Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BayKomBesV ist das Amt eines Landrats eines

Landkreises von 75.001 bis 150.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B 5/B 6 der Bayer. Besoldungsordnung B zugeordnet.

B 5 entspricht derzeit einer monatlichen Besoldung von 7.364,88 €.

B 6 entspricht derzeit einer monatlichen Besoldung von 7.778,83 €.

Der bisherige Amtsinhaber wurde nach Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Es wird vorgeschlagen, diese Besoldung weiterhin beizubehalten.

2. Dienstaufwandsentschädigung

Gemäß Art. 72 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) erhält der Landrat für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 zum KWBG bestimmten Beträge halten. Für Landräte ist dort ein Rahmen von 701,78 € bis 965,79 € vorgegeben. Der bisherige Amtsinhaber erhielt den Höchstbetrag. Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag weiterhin beizubehalten.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Besoldung des Landrats erfolgt nach Besoldungsgruppe B 6. Als Dienstaufwandsentschädigung wird wie bisher der Höchstbetrag festgesetzt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 15 Festsetzung der Entschädigung der Stellvertreter des Landrats

Sachverhalt/Begründung

Herr Landrat Martin Wolf übernimmt den Vorsitz wieder.

Entschädigung der Stellvertreter des Landrats

Der Kreistag beschließt nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 12 und 7 LKrO über die Entschädigung der Stellvertreter des Landrats.

1. Entschädigung für den gewählten Stellvertreter

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats wurde mit Beschluss vom 07.05.2008 auf 20 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts zuzüglich Reisekosten festgesetzt. Aufgrund der langen und umfassenden Vertretung von Herrn Schäch wurde die Entschädigung mit Beschluss vom 18.10.2010 mit Wirkung vom 01.11.2010 auf 100 % des Landratsgrundgehalts angehoben, zuzüglich dem Höchstbetrag der Dienstaufwandsent-

schädigung für den Landrat. Nachdem zum 02.08.2011 die Amtszeit des neu gewählten Landrats begann, reduziert sich die Vertretung ab diesem Zeitpunkt wieder auf das normale Maß. Es wird daher vorgeschlagen, ab diesem Zeitpunkt wieder die mit Beschluss vom 07.05.2008 festgelegte Entschädigung in Höhe von 20 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts zu gewähren.

Für den gewählten Stellvertreter errechnet sich eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit **1.555,77 €** (20 % aus B 6, derzeit monatlich 7.778,83 €).

Hinzu kommt eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayer. Reisekostenrechts ab dem Wohnort.

2. Entschädigung für den weiteren Stellvertreter

Die Entschädigung für den weiteren Stellvertreter des Landrats wurde mit Beschluss vom 07.05.2008 auf 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts zuzüglich Reisekosten festgesetzt. Aufgrund der ebenfalls umfassenden Aufgaben durch die Vertretung von Herrn Schäch wurde die Entschädigung mit Beschluss vom 18.10.2010 mit Wirkung vom 01.11.2010 auf 30 % des Landratsgrundgehalts zuzüglich Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz angehoben. Es wird auch hier vorgeschlagen, zum 02.08.2011 wieder die mit Beschluss vom 07.05.2008 festgelegte Entschädigung in Höhe von 10 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts zu vergüten.

Die monatliche Entschädigung für den weiteren Stellvertreter beläuft sich derzeit auf **777,88 €** (10 % aus B 6).

Zusätzlich wird Wegstreckenentschädigung nach § 1 der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 01.05.2008, die mit heutiger Sitzung entsprechend angepasst wird, gewährt.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LkrO) wird ab dem 02.08.2011 auf 20 % des Landratsgrundgehalts festgesetzt.

Hinzu kommt eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab dem Wohnort.

Für den weiteren Stellvertreter (Art. 36 LkrO) wird zum gleichen Zeitpunkt die Entschädigung auf 10 % des Landratsgrundgehalts festgesetzt.

Zusätzlich wird Wegstreckenentschädigung nach der Satzung zur Regelung und Entschädigung ehrenamtlicher Kreisräte und sonstiger Kreisbürger gewährt.

Anwesend:	12
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0

Top 16 Bekanntgaben, Anfragen

Sachverhalt/Begründung

Herr Nerb gibt bekannt, dass sich der Markt Manching ebenfalls für die Außenstelle des Landratsamts im Landkreisnorden bewerben wird.

Herr Dörfler bittet, die Fraktionssprecher in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Der Kreisausschuss hat die Information zur Kenntnis genommen.

Die Sitzung endet um 15:34 Uhr.

Landrat Martin Wolf

Protokoll: Helga Gassner